

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 32.**

Marienwerder, den 7. August.

**1878.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer im Bratwiner Außenbeiche der Schwetz-Neuenburger Niederung behufs gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung eines Polderwalles zum Schutz gegen Hochwasserströmungen der Weichsel zu einem Wallverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (G.-S. für 1848, S. 54) § 11 und 15 die Bildung eines Wallverbandes unter dem Namen: „Bratwiner Wallverband“ und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

## S t a t u t

des Bratwiner Wallverbandes vom 19. Juni 1878.

§ 1. In der am linken Weichselufer belegenen Schwetz-Neuenburger Niederung werden die Eigentümer aller Grundstücke, welche im Bratwiner Außenbeiche zwischen dem Haupt-Weichselbeiche der Schwetz-Neuenburger Niederung und dem in dem Weber'schen Situationsplan vom Mai 1877 dargestellten Polderwalles liegen, zu einem Wallverbande vereinigt. Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Bratwin.

§ 2. Dem Verbande liegt ob, den beim Bratwiner Krüge vom Hauptweichselbeiche der Schwetz-Neuenburger Niederung aus über den Bratwiner Außenbeich geführten, an der Michellauer Grenze wieder an den Hauptweichselbeich angeschlossenen Polderwall und den oberhalb desselben vorhandenen Schutzwall A. des Weber'schen Planes vom Mai 1877, ersteren in einer Kronenbreite von anfänglich 4, zuletzt 2 Metern, letzteren in einer Kronenbreite von 2 Metern, beide bis zu einer Kronenhöhe von 7,85 Metern am Bratwiner Pegel mit wasserseitig und landseitig zweifacher Böschungsanlage, und den Polderwall mit einem Röhrenstiel zur Abführung des Binnenwassers, auszubauen und zu unterhalten. In dem Schlußwall ist ein gepflasterter, einen Meter unter der Krone der übrigen Wallstrecke liegender Ueberfall anzubringen, über welchen erforderlichen Falls nach dem Ermessen des Wallvorstandes das Hochwasser in den Polder eingelassen werden kann.

§ 3. Die Arbeiten des Wallverbandes werden in der Regel durch die Verbandsbeamten für Geld aus der Verbandskasse ausgeführt, doch ist der Verbandsvorsteher befugt, nach Umständen auch Naturalarbeiten auf die Verbandsgenossen auszuschieben.

Alle zu den Zwecken des Verbandes erforderlichen Beiträge und Leistungen werden nach dem von der Regierung zu Marienwerder auszufertigenden Wallkataster aufgebracht.

§ 4. In dem Wallkataster sind sämtliche unter dem Schutze des Walles liegenden Grundstücke nach dem vollen Grundsteuer-Neinertrage und der Hälfte des Gebäudesteuer-Nutzungswertes mit Berücksichtigung der seit der Bonifikation zur Grundsteuerveranlagung durch Ueberschwemmungen eingetretenen Verminderungen des Grundsteuerreinertrages zu veranlagern. Dasselbe wird auf Kosten des Verbandes von dem Regierungskommissarius entworfen, dem Verbandsamte mitgetheilt und bei dem Schulzenamte zu Bratwin während eines durch das Schwetzer Kreisblatt öffentlich bekannt zu machenden vierwöchentlichen Zeitraums zur Einsicht jedes Betheiligten ausgelegt. Während dieses Zeitraums kann jeder Betheiligte gegen den Katasterentwurf bei dem Schulzenamte oder bei dem Regierungskommissarius Beschwerde erheben. Nach Ablauf der Frist werden die Beschwerden, welche auch gegen die Katastrirungs-Grundsätze gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Verbandsdeputirten und der erforderlichen, von der Regierung zu ernennenden Sachverständigen untersucht. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Verbandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit demselben zufrieden, so erfolgt dementsprechend die Berichtigung des Katasters; andernfalls entscheidet die Regierung. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung ist Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig, welcher bei der Regierung angebracht werden muß.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Verbandsamte zuzustellen. Bis zur Feststellung des Katasters werden die Geldbeiträge und

Naturalleistungen der Verbandsgenossen nach einem von der Regierung auszufertigenden Interimskataster aufgebracht, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung nach dem endgültig festgestellten Kataster.

Die Höhe der gewöhnlichen Verbandskassenbeiträge wird erforderlichenfalls nach Anhörung des Verbandsamtes von der Regierung bestimmt.

§ 5. Das Verbandsamt besteht aus drei Mitgliedern,

1. dem Verbandsvorsteher,
2. zwei Beisitzern.

Dieselben werden von sämtlichen stimmberechtigten Verbandsgenossen durch einfache Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Wahlkommissarius ist das erste Mal der Ortschulze zu Bratwin, später der Wallvorsteher. Die Vorladung zur Wahl geschieht durch öffentliche Bekanntmachung in der für Bekanntmachungen in Gemeindeangelegenheiten vorgeschriebenen oder ortsüblichen Weise.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen zehn Tagen nach dem Wahltermin bei dem Wahlkommissarius anzubringen. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Verbandsamt und auf Beschwerde gegen dessen Ausspruch in letzter Instanz die Regierung.

Wählbar ist jeder großjährige Verbandsgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urteil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verbandsamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen. Wahlberechtigt ist jeder Eigentümer eines wallpflichtigen Grundstücks, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat und mit Beiträgen an den Verband nicht im Rückstande ist. Korporationen, Gesellschaften, Pflegebefohlene und Frauen können ihr Stimmrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben. Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so können sie gleichfalls nur durch einen Bevollmächtigten stimmen. Der Besitz eines wallpflichtigen Grundstücks von einem Grundsteuer-Reinertrag oder Gebäudesteuer-Nutzungswert von 10 bis 30 Mark berechtigt zur Führung von einer Stimme. Ein Grundsteuer-Reinertrag oder Gebäudesteuer-Nutzungswert über 30 bis einschließlich 100 Mark gewährt 2 Stimmen, und jede 100 Mark mehr eine Stimme mehr, bis zum Höchstbetrage von 5 Stimmen. Diejenigen Verbandsgenossen, deren Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudesteuer-Nutzungswert nicht volle 10 Mark beträgt, führen für jede 10 Mark zusammen eine Collectivstimme.

Für jedes Mitglied des Wallverbandes wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt, welcher in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Mitgliedes

dessen Stellvertretung einnimmt und, wenn dasselbe stirbt, oder die Bedingungen der Wählbarkeit verliert, oder sein Amt niederlegt, auf die Dauer der Wahlzeit desselben eintritt.

Für die erste Wahl des Verbandsamtes ist das von der Regierung auszufertigende Interims-Kataster (§ 4) maßgebend.

§ 6. Die Wahlzeit der Mitglieder des Verbandsamtes währt sechs Jahre. Doch scheiden alle drei Jahre ein Beisitzer und ein Beisitzer-Stellvertreter aus, die durch Neuwahlen ersetzt werden. Die nach Verlauf der ersten drei Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, die später Ausscheidenden durch das längere Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7. Der Wallvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Regierung.

§ 8. Die Kassengeschäfte des Verbandes versteht ein von dem Verbandsamte aus der Mitte der Verbandsgenossen anzustellender Verbandsrentmeister.

§ 9. Die Mitglieder des Verbandsamtes werden nicht besoldet und erhalten lediglich Ersatz ihrer baaren Auslagen.

In Betreff der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung einer unbesoldeten Stelle in der Verbandsverwaltung kommen die Bestimmungen über die Gemeindevahlen analogisch zur Anwendung.

§ 10. Ein Deichinspektor wird nicht angestellt. Kommen Arbeiten vor, die von einem Bau-Sachverständigen veranschlagt und geleitet werden müssen, so ist das Verbandsamt ermächtigt, dieselben dem Deichinspektor der Schwed-Neuenburger Niederung gegen besonders zu vereinbarende Vergütung zu übertragen.

§ 11. Der Verbands-Rentmeister hat an allen Versammlungen des Verbandsamtes mit beratender Stimme theilzunehmen.

§ 12. Für diesen Wallverband gelten die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (G. S. S. 935 ff.), soweit sie nicht vorstehend abgeändert worden sind, mit der Maßgabe, daß der Wallvorsteher bezw. das Verbandsamt, diejenigen Befugnisse hat, welche nach diesen Bestimmungen dem Deichhauptmann bezw. dem Deichamate zustehen, und daß die Beschlüsse des Verbandsamtes über die im § 57 a., b. und c. a. a. D. aufgeführten Angelegenheiten erst nach erfolgter Zustimmung der General-Versammlung sämtlicher Verbandsgenossen der Regierung zur zuständigen Genehmigung vorgelegt werden dürfen.

Für die General-Versammlungen gilt das im § 6 festgestellte Stimmenverhältnis.

§ 13. Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung er-

folgen nach vorangegangener Anhörung der General-Versammlung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin den 19. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs: gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

(L. S.)

(ggez.) **Leonhardt Friedenthal**  
**Maybach.**

### Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1259 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

Nr. 1260 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 2. Mai 1878.

Nr. 1261 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. Vom 22. Juli 1878.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthält unter:

Nr. 8572 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Herford nach Detmold. Vom 7. Juni 1878.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) A n z e i g e.

In diesen Tagen ist erschienen:

die Karte des Kreises Graudenz im Regierungsbezirk Marienwerder,

Maststab 1:100 000 der natürlichen Länge mit illuminierten Kreisgrenzen und Gewässern. Preis pro Blatt zwei Mark. Das gedachte Kartenblatt kann nach vorgängiger Bestellung durch jede Buch- und Landkarten-Handlung bezogen werden.

Der General-Kommissions-Debit ist der Simon Schropfschen Hof-Landkartenhandlung in Berlin übertragen worden.

Berlin, den 13. Juli 1878.

Königliche Landes-Aufnahme.

Kartographische Abtheilung.

Geertz,

Oberst und Abtheilungs-Chef.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Johann Radzimowski in Gogolewo zum Standesbeamten für den XXIV. Standesamtsbezirk Dzieronzno, Kreises Marienwerder, statt des Hofbesizers Koch in Dzieronzno, und des Besitzers Theodor von Nabe in Gogolewo zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dze-

rondzno, an Stelle des Besitzers Peter Murawski in Dzieronzno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. Juli 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

#### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Ahlsdorf in Tuchel zum Standesbeamten für den V. Standesamtsbezirk, Neutuchel, statt des Apothekers Weise in Tuchel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Juli 1878.

Der Oberpräsident, Staatsminister.

Achenbach.

#### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rentiers Ed in Mariensfelde zum Standesbeamten-Stellvertreter für den IX. Standesamtsbezirk, Mariensfelde, Kreis Marienwerder, statt des Lehrers Engler in Marienwerder, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juli 1878.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

Achenbach.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juli c. den Gutsantheil Gr. Teschendorf B. im Kreise Stuhm, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke Teschendorf, zu einem selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen

„Ober-Teschendorf“

zu erklären geruht.

Marienwerder, den 29. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juli cr. ist mit Zustimmung der Beteiligten das dem Rittergutsbesizer von Carstenn zu Adl. Hammerstein gehörige, im Grundbuche der Stadt Hammerstein Einzeln Grundstücke Band IX, Blatt 76 verzeichnete, 3 Ar 40 [M. große Grundstück, der „Ganfgarten“ genannt, von dem Stadtbezirke Hammerstein abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Adl. Hammerstein vereinigt worden.

Marienwerder, den 25. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist der Weltgeistliche Alexander Tusch zu Brusß im Kreise Ronik, nachdem gegen denselben durch Beschluß des königlichen Kreisgerichts zu Ronik vom 2. d. M. die Untersuchung wegen wiederholter unberechtigter Vornahme geistlicher Amtshandlungen eröffnet worden ist — auf Grund der Bestimmung des § 2 i. V. mit § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 — aus den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig dauernd ausgewiesen.

Marienwerder, den 26. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**8) Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 104 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch nachstehender Auszug aus der Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg pro 1876 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

**A. Einnahme.**

a. Restverwaltung.

Titel 1. Bestand aus 1875 . . . 1674 M. 86 Pf.

b. Currente Verwaltung.

Titel 1.	Vom Grundeigenthum . . .	—	=	—	=
" 2.	Hebungen aus anderen Kassen . . . . .	38502	=	25	=
" 3.	Hebungen von Schülern . . . . .	—	=	—	=
" 4.	Zinsen von Kapitalien . . . . .	—	=	—	=
" 5.	Insgemein . . . . .	5	=	25	=
	<b>Summa</b>	<b>40182</b>	<b>=</b>	<b>36</b>	<b>=</b>

**B. Ausgabe.**

a. Restverwaltung.

Nichts.

b. Currente Verwaltung.

Titel 1.	Verwaltungskosten . . . . .	300	M.	—	Pf.
" 2.	Besoldungen . . . . .	14772	=	50	=
" 3.	Zur Unterhaltung der Freizöglinge:				
	a. für Beföstigung zc.	14765	M.	60	Pf.
	b. für Velleidung . . . . .	5158	=	59	=
	<b>Summa</b>	<b>19924</b>	<b>=</b>	<b>19</b>	<b>=</b>
" 4.	Dem Arzt und zu Arzeneien . . . . .	146	=	98	=
" 5.	Zu Lehrmitteln und Schulutenfilien . . . . .	308	=	55	=
" 6.	Zur Heizung und Beleuchtung . . . . .	422	=	45	=
" 7.	Zu Bauten und dahin gehörenden Ausgaben . . . . .	277	=	89	=
" 8.	Insgemein . . . . .	570	=	53	=
	<b>Summa</b>	<b>36722</b>	<b>=</b>	<b>79</b>	<b>=</b>

Danzig, den 28. Juli 1878.  
Der Landesdirektor der Provinz Westpreußen.  
Dr. Wehr.

**9)**

**Bekanntmachung.**

Nachdem die Rechnung von dem Westpreussischen Feuer-Societätsfonds für das Rechnungsjahr 1. April 1877/78 unter Zuziehung der Societäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des § 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Jahresrechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. Juli 1878.

Westpreussische Feuer-Societäts-Direktion.  
Jacobi.

**Summarischer Inhalt**  
der Jahres-Rechnung der Westpreussischen Feuer-Societät pro 1. April 1877/78.

No.	Gegenstand der Einnahme	Soll-		Haben-		Rest	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	M.	Pf.
1	Bestand aus dem I. Quartal 1877						
	a. an Dokumenten . . . . .	452,630	90 Pf.				
	b. baar . . . . .	290 698	39	290 698	39	—	—
2	An Feuer-Societätsbeiträgen nach umfetter spezieller Berechnung . . . . .	382 589	88	381 586	88	1003	—
3	An Strafen und Strafbeiträgen . . . . .	—	—	—	—	—	—
4	An erstatteten Prozeßkosten . . . . .	—	—	—	—	—	—
5	An Zinsen von Kapitalien der Societät . . . . .	21 519	46	21 519	46	—	—
6	An Lombarddarlehen . . . . .	40 000	—	40 000	—	—	—
7	An sonstigen außerordentlichen Einnahmen . . . . .	304	92	304	92	—	—
8	An eingezogenen Kapitalien . . . . . (ausgeloster preussischer Rentenbrief.)	3 000	—	3 000	—	—	—
9	An Dokumenten über neu belegte zinstragende Kapitalien . . . . .	91,800	— Pf.				
	<b>Im Ganzen:</b>	<b>544,430</b>	<b>90 Pf.</b>				
	<b>Summa der Einnahme</b>	<b>738 112</b>	<b>65</b>	<b>737 109</b>	<b>65</b>	<b>1003</b>	<b>—</b>

Betrag der Versicherungs-Summe in den Klassen:						Summa Mart.	Summa der Soll-Ein- nahme an Feuer-So- zietäts- Beitrügen Mart Pf.	Es ist ein- genommen Mart Pf.	Mitteln ist rückstän- dig ge- blieben Mart Pf.
I. a. Mart.	I. b. Mart.	II. a. Mart.	II. b. Mart.	III. a. Mart.	III. b. Mart.				
5230560	2861730	—	—	—	—	—	—	—	—
	7532670	—	—	—	—	—	—	—	5811 87
	5297730	—	—	—	—	—	—	—	4770 10
	—	19981720	—	—	—	—	—	—	16639 27
	—	—	33782920	—	—	—	—	—	13244 33
	—	—	56460	—	—	—	—	—	51083 01
	—	—	—	—	—	—	—	—	140780 13
	—	—	—	—	—	—	—	—	282 30
	—	—	—	—	—	—	—	—	3045 40
	—	—	—	—	—	—	—	—	3460 50
	—	—	—	—	—	—	—	—	17 07
	—	—	—	—	—	—	—	—	239133 98
	—	—	—	—	—	—	—	—	119567 08
	—	—	—	—	—	—	—	—	358701 06
	—	—	—	—	—	—	—	—	1837 96
	—	—	—	—	—	—	—	—	4038 33
	—	—	—	—	—	—	—	—	364577 35
	—	—	—	—	—	—	—	—	18012 53
	—	—	—	—	—	—	—	—	382589 88
	—	—	—	—	—	—	—	—	381586 88
	—	—	—	—	—	—	—	—	1003

Pro II. Semester 1877.

Durch Abrundung der Bruchspennige und Umrechnung auf Pfennig

Summa

Pro I. Quartal 1878.

Die Hälfte des Betrages pro II. Semester 1877

(durch Abrundung der Bruchspennige um 18 Pf. erhöht.)

Summa

Zugang pro I. Semester 1877

Zugang pro II. Semester 1877 und I. Quartal 1878

Summa

Reste aus dem I. Semester 1877

Summa der Soll-Einnahme

(Gegen den öffentlichen Anzeiger Nr. 33.)

Gegenstand

Verzeichnis im Namen der Königlich Preussischen Regierung

Nro.	Gegenstand der Ausgabe	Soll-		Ist-		R e s t	
		Ausgabe		Ausgabe			
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	An Brandschadensvergütung pro I. Quartal 1877 et retro . . . . .	245 052	90	129 678	28	115 374	62
2	An Brandschadensvergütung pro I. April 1877/78 . . . . .	548 265	22	417 409	72	130 855	50
3	An Verwaltungskosten zur Besoldung der Beamten der Di-						
	rektion . . . . .	8 199	—	8 199	—	—	—
4	Zu Bureaubedürfnissen . . . . .	1 243	17	1 243	17	—	—
5	An Remuneration für die katasterführenden Beamten und Kreis-						
	kassen-Rendanten . . . . .	34 600	—	20 560	—	14 040	—
6	An Diäten und Fuhrkosten für die katasterführenden Beamten						
	und Sachverständigen . . . . .	8 941	39	8 941	39	—	—
7	An Prämien zur Ermittlung von Brandstiftern . . . . .	—	—	—	—	—	—
8	An Postporto . . . . .	1 148	71	1 148	71	—	—
9	An außerordentlichen Remunerationen . . . . .	1 250	—	1 250	—	—	—
10	An Prämien für angeschaffte Feuerlöschgeräte, Auszeichnung						
	bei vorkommenden Bränden und für rechtzeitige Bestellung						
	von Feuerlöschgeräthen u. . . . .	1 064	78	1 064	78	—	—
11	An Prozeßkosten . . . . .	80	70	80	70	—	—
12	Sonstige Ausgaben . . . . .	156	75	156	75	—	—
13	An zurückgezahlten Lombarddarlehen . . . . .	40 362	22	40 362	22	—	—
14	Zur zinsbaren Belegung . . . . .	79 946	25	79 946	25	—	—
15	An extradirten Dokumenten . . . . . 15,000 Mark						
	Summa der Ausgabe	970 311	09	710 040	97	260 270	12

**B a l a n c e.**

Die Einnahme beträgt . . . . .		787 109	Mark 65	Pf.
In Staatspapieren und Dokumenten . . . . .	544 430	Mark 90	Pf.	
Ist Ausgabe . . . . .		710 040	"	97 "
In Staatspapieren und Dokumenten . . . . .	15 000	"	—	"
bleibt Bestand: a. baar . . . . .		27 068	Mark 68	Pf.
b. in Staatspapieren und Dokumenten . . . . .	529 430	Mark 90	Pf.	
und zwar:				
a. in Privat-Obligationen . . . . .	171 620	Mark 90	Pf.	
b. in Staatschuldscheinen . . . . .	60 000	"	—	"
c. in conf. Staatsanleihscheinen . . . . .	51 000	"	—	"
d. in preuß. Rentenbriefen . . . . .	111 000	"	—	"
e. in westpreuß. Pfandbriefen . . . . .	135 810	"	—	"
wie oben	529 430	Mark 90	Pf.	

**Erledigte Schulstellen.**

10) Die Schullehrerstelle zu Neu-Wisniewke ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Ein- sendung ihrer Zeugnisse bei dem Prinzlichen Rent- amte zu Flatow zu melden.

Die zweite evangelische Lehrerstelle an der Stadt- schule zu Tuchel ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Ein- sendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat in Tuchel zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.)